

**Niederschrift
über die X/6. Sitzung der Regionalvertretung
am 06. Juni 2024 in Koblenz**

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

Teilnehmer waren:

Vorsitzende:

LR Dr. Peter Enders (Vorsitzender)
Maximilian Mumm (1. stv. Vorsitzender)
Klaus Meurer (2. stv. Vorsitzender)

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Beigeordneter Dr. Andreas Lukas (in Vertretung für OB David Langner)
Uwe Diederichs-Seidel
Gordon Gniewosz
Andreas Biebricher
LR'in Cornelia Weigand
Karl-Heinz Sundheimer
Marcel Caspers
Achim Juchem (in Vertretung für Guido Orthen)
Wolfgang Schlagwein (ab 10:10 Uhr)
Johannes Bell
Fred Jüngerich
Dietmar Henrich
Rainer Düngen (in Vertretung für Bernd Brato)
LR'in Anke Beilstein
Alfred Steimers
Bernhard Rodenkirch (in Vertretung für Karl-Heinz Simon)
LR Dr. Alexander Saftig
Thomas Przybylla
Alfred Schomisch
Fred Pretz
Susanne Rausch-Preißler (bis 11:23 Uhr)
Hartmut Dressel (in Vertretung für Dr. Herbert Fleischer)
LR Achim Hallerbach (in Vertretung für Bruno Seibeld)
Reiner Kilgen
Christian Robenek
Horst Rasbach
Hans-Werner Breithausen
Udo Franz (in Vertretung für Jörg Niebergall)
LR Volker Boch
Harald Rosenbaum

Christian Keimer
Markus Mono
Michael Boos
LR Jörg Denninghoff
Marcel Willig
Jens Güllering
Uwe Bruchhäuser
Carsten Jansing
Michael Schnatz
LR Achim Schwickert
Alfons Giebeler
Jochen Ickenroth
Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Gabriele Greis
Artur Schneider
Manfred Calmano
OB Christian Greiner
OB Jan Einig
Stephanie Binge
Matthias Hörsch
Dr. Matthias Schlotmann

(in Vertretung für Werner Groß)
(bis 11:15 Uhr)

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Prof. Dr. Martin Kaschny, Vizepräsident Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Felix Brauckmann, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde

Geschäftsstelle:

Andreas Eul
Selina Weimer
Anja Schleich
Beate Busch
Stefan Struth

Anlagen:

- Zu TOP 4: Resolution der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 04. Juni 2024
- Zu TOP 4: PowerPoint-Präsentation zur „Teilforschreibung Kapitel erneuerbare Energien“

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft, Herr Landrat Dr. Enders, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder. Insbesondere begrüßt er Herrn Prof. Dr. Martin Kaschny (Vizepräsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) sowie Herrn Felix Brauckmann (Obere Landesplanungsbehörde).

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Regionalvertretung fest und erläutert kurz den geplanten Ablauf für die X/6. Sitzung der Regionalvertretung.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden aus dem Gremium nicht gestellt.

Die anwesenden und bisher noch nicht verpflichteten Mitglieder Frau Susanne Rausch-Preißler, Herr Dr. Andreas Lukas, Herr Hartmut Dressel, Herr Rainer Düngen, Herr Udo Franz, Herr Achim Juchem, Herr Marcel Willig und Herr Bernhard Rodenkirch verpflichtet der Vorsitzende sodann „per Handschlag“.

TOP 2: Mitteilungen

Der Vorsitzende erteilt Herrn Eul das Wort und bittet ihn über die aktuellen Entwicklungen und Mitteilungen aus der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft zu berichten.

Zu den Mitteilungen aus der Geschäftsstelle verweist Herr Eul auf die Vorlage zu TOP 2 und führt ergänzend hierzu folgendes aus:

Herr Eul berichtet über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie als gemeinsamer Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Hieraus werden sich absehbar erhöhte Anforderungen an den Regionalplanungsträger zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung sowie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben. Die Anforderungen, Rahmenbedingungen und der zeitliche Rahmen für die Ausweisung dieser neuen Gebietskategorie sind noch nicht geklärt.

Mit Blick auf den im Abstand von 5 Jahren zu erstellenden und von der Regionalvertretung zu beschließenden Raumordnungsbericht führt er aus, dass eine Beschlussfassung über diesen frühestens in der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung der XI. Wahlperiode im Dezember 2024 erfolgen könne.

In Sachen der am 15. November 2023 beschlossenen Resolution Bahnlärm erfolgte seitens der Geschäftsstelle die abgestimmte Kommunikation an die entscheidenden Stellen sowie der Versand an die Presse. Derzeit stehe in der Sache noch die Antwort auf eine Anfrage an die oberste Landesplanungsbehörde aus, ob die Planungsgemeinschaft Mitglied im Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Rhein-Alpen-Korridor werden kann.

Herr Eul verweist auf das im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage eingestellte Gutachten zur Vorbereitung einer Gewerbe- und Industrieflächenstrategie im Rahmen des neuen LEP 5 für das Land Rheinland-Pfalz. Hierzu waren die leitenden Planer aller Planungsgemeinschaften in einen projektbegleitenden Beirat eingebunden. Die Gewerbe- und Industrieflächenstudie soll eine Grundlage für die Gestaltung des LEP 5 sein und wurde am 06. Mai 2024 zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Neuaufstellung des LEP 5 RLP hat die oberste Landesplanungsbehörde u.a. auch die Planungsgemeinschaften zum Austausch zu den Themen Einzelhandel und Gewerbe/Industrie eingeladen. Diese finden im Zeitraum von April bis Juli 2024 jeweils halbtägig in Mainz statt. Die Geschäftsstelle wird sich aus zeitlichen Gründen nur an einigen ausgewählten Workshops beteiligen können.

In Sachen Regiopolregion hat die Geschäftsstelle die Antragstellung des Vereins „Regiopole Mittleres Rheinland e.V.“ im Bundesförderprogramm „RegioStrat“ inhaltlich unterstützt. Eine entsprechende Absichtserklärung seitens der Planungsgemeinschaft wurde in Abstimmung der Mitglieder der Lenkungsgruppe erarbeitet. Die drei Vorsitzenden haben die Absichtserklärung in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden der in der Regionalvertretung vertretenen Fraktionen unterzeichnet. Der Antrag wurde am 10. März 2024 durch den Verein eingereicht. Der Antrag auf eine Förderung im Bundesförderprogramm „RegioStrat“ wurde inzwischen mit Schreiben des BBSR vom 14.05.2024 abgelehnt.

Des Weiteren ging am 28.05.2024 ein positiver Zielabweichungsbescheid der oberen Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren gegen Ziel Z 83 RROP 2017 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (FFPVA) in der Ortsgemeinde Katzwinkel, Verbandsgemeinde Wissen, Landkreis Altenkirchen ein. Herr Eul weist darauf hin, dass dies in dem Nutzungskonflikt Vorranggebiet Landwirtschaft / FFPVA, neben den positiven Zielabweichungsbescheiden für die Ortsgemeinden Korweiler und Charlottenberg, der dritte positive Zielabweichungsbescheid in dieser Thematik sei.

Abschließend weist er auf die folgenden, derzeit für 2024 bereits geplanten Sitzungstermine hin und bittet darum, sich diese vorzumerken.

- **X/10. Sitzung Regionalvorstand am Donnerstag, 31. Oktober 2024, 14:00 Uhr,**
56068 Koblenz, Schlossstraße 2, IHK Koblenz, „Kleiner Saal“
- **XI/1. konstituierende Sitzung der Regionalvertretung der XI. Wahlperiode am Dienstag, 03. Dezember 2024, 14:00 Uhr, - Veranstaltungsort noch nicht bekannt –.**

Ergänzend führt Herr Eul hierzu aus, dass die aktuellen Sitzungstermine der Gremien der Planungsgemeinschaft, soweit bereits terminiert, im öffentlichen Bereich der Homepage der Planungsgemeinschaft veröffentlicht werden (Aktuelles → Sitzungstermine 2024).

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestehen unter Kenntnisnahme der Mitteilungen seitens des Gremiums keine Nachfragen oder Ergänzungs-, Änderungswünsche zum TOP 2.

TOP 3: Klage zum Zielabweichungsverfahren „Korweiler“

Der Vorsitzende übergibt nach ein paar einleitenden Worten das Wort an Herrn Eul und bittet diesen, dem Gremium über den aktuellen Sachstand zu TOP 3 zu berichten.

Herr Eul erläutert in einigen Sätzen dem Gremium den, gemäß der Vorlage zu TOP 3, bekannten Sachstand und ergänzt hierzu, dass das Verwaltungsgericht Koblenz die Prozessbeteiligten mit Schreiben vom 24. Mai 2024 nunmehr am 05. Juli 2024 zur mündlichen Verhandlung in der Sache geladen hat.

Zu dem in der Vorlage zu TOP 3 gemachten Beschlussvorschlag stellt Herr Eul klar, dass es bei der Ziffer 2 lediglich um die Befugnis des Vorsitzenden geht, ggf. einen Widerspruch gegen eingehende Zielabweichungsbescheide einzulegen. Die Erhebung einer Klage bzw. die Beauftragung eines Rechtsbeistands zur Klageerhebung in einem weiteren Schritt, erfordert nach wie vor einen Beschluss des Regionalvorstandes.

Nachdem aus dem Gremium hierzu keine Nachfragen bestehen, bittet der Vorsitzende sodann um Abstimmung über folgenden **Beschlussvorschlag**:

1. Die Regionalvertretung genehmigt hiermit ausdrücklich die Durchführung eines Klageverfahrens gegen den zugunsten der VG Kastellaun ergangenen Zielabweichungsbescheid vom 24.04.2023.
2. Die Regionalvertretung stellt klar, dass der Vorsitzende die Planungsgemeinschaft nach außen vertritt. Dies beinhaltet auch die Befugnis gegen Zielabweichungsbescheide Widerspruch einzulegen, die gegen den dokumentierten planerischen Willen der Planungsgemeinschaft verstößen. Insbesondere bis zur Klärung des Rechtsstreits mit der oberen Landesplanungsbehörde nach „1.“ soll der Vorsitzende der Wahrung des planerischen Willens bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beimessen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	
Mehrheitlich	X bei 51 x Ja 2 x Nein 1 x Enthaltung

TOP 4: Regionaler Raumordnungsplan - Teilstudie zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung)

Der Vorsitzende verweist zunächst auf die Vorstandssitzung am 16. Mai 2024 in Mayen und den dort von Herrn LR Boch für den Rhein-Hunsrück-Kreis vorgebrachten und berechtigten Einwand gegen eine „weitere Überplanung des Hunsrück“ mit Windenergieanlagen. Weiterhin verweist er auf eine von der Verbandsgemeinde Kirchberg eingebrachte „Resolution des Verbandsgemeinderates zu den Plänen der Planungsgemeinschaft zur weiteren Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie“. Diese Resolution wurde den Mitgliedern der Regionalvertretung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt und wird der Niederschrift zur heutigen Sitzung beigefügt.

Er führt aus, dass, wie in der Sitzung des Regionalvorstandes am 16. Mai 2024 vereinbart, kurzfristig eine Sitzung der Lenkungsgruppe unter Einbeziehung von Herrn LR Boch stattgefunden hat. In dieser Lenkungsgruppensitzung wurden die Planungen dahingehend überarbeitet, um dem berechtigten Anliegen des Rhein-Hunsrück-Kreises Rechnung zu tragen.

Der Vorsitzende übergibt Herrn Eul das Wort mit der Bitte, dem Gremium die Sachlage zu TOP 4 zu erläutern.

Herr Eul verweist auf die inhaltlich bekannten, den Sitzungsunterlagen beigefügten, Vorlagen und erläutert sodann der Regionalvertretung anhand einer, der Niederschrift beigefügten, PowerPoint-Präsentation umfassend die angepassten Verfahrensparameter zur Teilstudie bzw. zur Steuerung der Windenergie wie folgt:

- die gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Auslöser für die Teilstudie RROP-EE,
- die Bedeutung einer Positivplanung,
- die Konsequenzen/Rechtsfolge einer Zielverfehlung,
- den Sachstand zur Steuerung der Windenergie,
- den Fachbeitrag Artenschutz und dessen Bedeutung für die Fortschreibung,
- die tatsächlichen Ausschlusskriterien,
- die landesplanerischen Ausschlusskriterien,
- die regionalplanerischen Ausschlusskriterien sowie
- die Übernahme von Vorranggebieten aus „Windparks“, Flächennutzungsplänen und Vorranggebieten Repowering.

Herr Eul stellt der Regionalvertretung das bisherige Ergebnis bzw. die Flächenbilanz unter Einbeziehung der erläuterten „Planvariante Moratorium Rhein-Hunsrück“ zum derzeitigen Planstand vor.

Im Ergebnis bedeute dies 12.258 ha Vorranggebiete (1,91 % der Fläche der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald), davon entfallen 11.819 ha auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung (1,84 %) und 439 ha auf Vorranggebiete Repowering (0,07 %).

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt er, dass, die Gemeinden die nach der derzeitigen Planung über keine Vorranggebiete Windenergienutzung verfügen, dennoch auch geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ausweisen können und sollen. Diese geeigneten Flächen würden dann über die Träger der Flächennutzungsplanung und die

noch zu erfolgende Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Berücksichtigung in der Teilstreitbeschreibung finden.

Nachdem keine weiteren Fragen zur Steuerung der Windenergie bestehen, übergibt er das Wort an Frau Weimer, mit der Bitte, dem Gremium die Steuerung Photovoltaik vorzustellen.

Frau Weimer erläutert sodann der Regionalvertretung anhand der o.g. PowerPoint-Präsentation umfassend die Verfahrensparameter zur Steuerung Photovoltaik, insbesondere:

- den aktuellen Sachstand zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen,
- einen Überblick über die textlichen Festsetzungen bzw. Ziele und Grundsätze,
- die Regel-Ausnahme-Ziele anhand eines Beispiels sowie
- die Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und erneuerbarer Energien.

Zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik stellt Frau Weimer der Regionalvertretung sodann das bisherige Ergebnis bzw. die Flächenbilanz zum derzeitigen Planstand vor. Demnach können nach Anwendung der in Methodik dokumentierten Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FFPVA zum aktuellen Planungsstand ca. 348 Flächen mit ca. 3.365 ha empfohlen werden. Dies entspricht ca. 0,52 % der Fläche der Planungsregion Mittelrhein-Westertal.

Seitens des Gremiums wurden zur Steuerung der Photovoltaik keine Nachfragen gestellt, so dass Frau Weimer im Weiteren die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Parameter der inzwischen vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) erläuterte. Hierzu wurden aus dem Gremium ebenfalls keine Fragen gestellt, so dass Frau Weimer der Regionalvertretung die weitere Vorgehensweise für die Fortschreibung erläuterte. Dabei geht sie insbesondere auf den Umgang mit den Eingaben nach § 9 Abs. 1 ROG sowie die geplante Offenlage nach § 9 Abs. 2 ROG ein und gibt dem Gremium einen Überblick über den weiteren Prozess, insbesondere mit Blick auf die weiteren Verfahrensschritte und die dafür erforderlichen Beratungen der jeweiligen Gremien der Planungsgemeinschaft.

Abschließend weist Frau Weimer die Mitglieder auf eine Informationsveranstaltung der „Fachöffentlichkeit“ mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz am Mittwoch, 03. Juli 2024, 10:00 – 14:00 Uhr, in Vallendar hin. Eine entsprechende Einladung hierzu wird den Mitgliedern der Regionalvertretung seitens der Energieagentur noch zugesendet, sie bittet aber bereits heute darum den Termin entsprechend vorzumerken.

Anschließend folgten Wortmeldungen bzw. Redebeiträge von den Fraktionsvorsitzenden: Herr Thomas Przybylla (CDU), Herr Horst Rasbach (SPD), Herr Uwe Diederichs-Seidel (Bündnis 90/Die Grünen), dem Mitglied der Regionalvertretung Herr Johannes Bell (Freie Wähler) und dem Mitglied der Regionalvertretung Herr Landrat Volker Boch.

Die v.g. Redebeiträge beziehen sich auf die geplante Teilstreitbeschreibung zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) und die daraus resultierenden Diskussionen „in der kommunalen Familie und der Öffentlichkeit“. Im Ergebnis wurde von allen Rednern festgestellt, dass man nun auf einem guten Weg sei, um das bis zum 31.12.2026 vorgegebene Ziel gemeinsam und unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen zu erreichen.

Herr Eul führt ergänzend zu den Redebeiträgen aus, dass, im Rahmen der Offenlage nach § 9 Abs. 2 ROG, den Kommunen und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Offenlage zu dem Entwurf zu äußern. Man werde hier, auch mit Blick auf Ferien-, Urlaubszeit, bewusst die „längst mögliche Frist“ wählen, um so mit den Kommunen und der Öffentlichkeit in den Dialog zu kommen.

Der Vorsitzende bedankte sich für die Redebeiträge und die Unterstützung aus dem Gremium in der Sache. Nach dem es auf Nachfrage aus dem Gremium hierzu keine Fragen mehr gibt, bittet der Vorsitzende sodann um Abstimmung über folgenden **Beschlussvorschlag**:

1. Die Regionalvertretung stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Repowering zu.
2. Die Regionalvertretung stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu.
3. Die Regionalvertretung stimmt dem Entwurf der textlichen Festsetzungen der Teilbeschreibung zu Kapitel 3.2 des RROP zu.
4. Die Regionalvertretung beschließt ein Moratorium zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Repowering im Landkreis Rhein-Hunsrück:
 - a. Im Rhein-Hunsrück-Kreis werden nur Flächen berücksichtigt, die Potenzialflächen für Vorranggebiete Windenergienutzung sind und darüber hinaus auch im Flächennutzungsplan gesichert oder bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind.
5. Die Regionalvertretung beschließt die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage nach § 9 Abs. 2 ROG der Fortschreibung des Kapitels 3.2 des RROP auf Grundlage des unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Entwurfs.
6. Die Regionalvertretung bittet die Geschäftsstelle die bisher ergänzend gemeldeten Flächenvorschläge für Vorranggebiete Windenergienutzung und ggf. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Eignung zu prüfen und in der nächsten Wahlperiode zur Beratung in den dann zuständigen Ausschuss zu geben.
7. Die Regionalvertretung beauftragt die Geschäftsstelle die von der Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 06. Juni 2024 beschlossenen Inhalte für die Offenlage redaktionell anzupassen und zusätzlich in Form ergänzender Flächensteckbriefe aufzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X				
Mehrheitlich		Bei	Ja	Nein	Enthaltungen

TOP 5: Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Der Vorsitzende erteilt hierzu Herrn Eul das Wort. Dieser trägt die maßgeblichen Gründe und Inhalte der Satzungsänderungen gemäß der Vorlage zum TOP 5 vor.

Demnach bedarf die Satzung der Planungsgemeinschaft an folgenden Stellen eine Änderung:

- a. Mitgliedschaft der großen kreisangehörigen Städte - Änderung in den §§ 6 und 9
- b. Aufgaben der Regionalvertretung - Änderungen in § 7
- c. Organisatorische Anpassungen an die Regelungen der GemO in den §§ 8 und 11

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßig Stimmberechtigten in der Regionalvertretung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Satzung PLG MW).

Abschließend führt Herr Eul aus, dass die Satzung der Planungsgemeinschaft nach § 15 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die Mitglieder nach § 14 Abs. 1 LPIG zu beschließen ist. Bei einer Abstimmung über Satzungsänderungen in der Regionalvertretung sind die Vertreter der großen kreisangehörigen Städte, der Kammern und Verbände daher nicht stimmberechtigt.

Er bittet die Vertreter der großen kreisangehörigen Städte, der Kammern und Verbände darum, sich bei der Abstimmung über TOP 5 vom Gremium zu separieren und nicht an der Abstimmung teilzunehmen.

Nachdem es aus dem Gremium hierzu keine Wortmeldungen mehr gibt, bittet der Vorsitzende die satzungsmäßig Stimmberchtigten um Abstimmung über folgenden **Beschlussvorschlag**:

„Die stimmberchtigten Mitglieder der Regionalvertretung beschließen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald gemäß Anlage.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Mehrheitlich	Bei Ja Nein Enthaltungen

TOP 6: Verschiedenes

Nachdem keine Wortmeldungen zu TOP 6 vorliegen, bedankt sich Herr Landrat Dr. Enders für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in der bald endenden Wahlperiode und der heutigen Sitzung. Er freue sich auf die kommende Wahlperiode und wünscht allen einen guten Nachhauseweg. Dann schließt er die Sitzung um 11:45 Uhr.

Gez. Landrat Dr. Peter Enders Vorsitzender	Gez. Andreas Eul leitender Planer	Gez. Stefan Struth Schriftführer
---	--	---

Tischvorlage zur Sitzung der Regionalvertretung am 06. Juni 2024 in Koblenz

**Tagesordnungspunkt 4: Regionaler Raumordnungsplan - Teilstudie
zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung)**

Resolution der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 31. Mai 2024



Verbandsgemeinde
Kirchberg (Hunsrück)

Der Bürgermeister

Herrn Vorsitzender
Landrat Dr. Enders
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Geschäftsstelle
Stresemannstraße 3 - 5
56068 Koblenz

Marktplatz 5
55481 Kirchberg (Hunsrück)
Telefon 0 67 63 / 910 101
E-Mail buergemeister@kirchberg-hunsrück.de
Internet <http://www.kirchberg-hunsrück.de>

Kirchberg, den 04. Juni 2024

Resolution des Verbandsgemeinderates zu den Plänen der Planungsgemeinschaft Hunsrück-Mittelrhein zur weiteren Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Enders,

vor dem Hintergrund der Sitzung der Regionalvertretung Mittelrhein-Westerwald am 06.06.2024 und der Landesvorgabe zur 2,2-prozentigen Ausweisung von Windenergieflächen im Jahr 2032 hat der Verbandsgemeinderat Kirchberg am 31.05.2024 eine einstimmige Resolution gegen eine weitere großflächige und konzentrierte Ausweisung von Windenergieflächen in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Rhein-Hunsrück-Kreis) beschlossen.

Erneuerbare Energien sind für die Verbandsgemeinde Kirchberg sehr wichtig. Die Verbandsgemeinde Kirchberg betätigt sich im großen Stil bei den „Erneuerbaren Energien“. 3,5 % der Flächen unserer Verbandsgemeinde sind bereits heute als Windenergieflächen ausgewiesen. Die Ausbauziele des Landes sind prozentual bereits weit überschritten.

Jüngst wurde in unserer Verbandsgemeinde Kirchberg eine Kommunale Energie Kirchberg AÖR gegründet, ein weiterer Baustein in Sachen „Erneuerbare Energien“, an der sich alle Gemeinden der Verbandsgemeinde beteiligen und weitere Projekte gemeinsam auf den Weg bringen werden.

Aufgrund der nun bekannt gewordenen ursprünglichen Planungen der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und der Befürchtung, dass bis zur Erreichung des Landesziels zur Ausweisung der notwendigen Vorrangflächen Windenergie mit 2,2 % im Jahre 2032 weitere erheblichen Flächen in unserer Verbandsgemeinde ausgewiesen werden könnten, wurde die Resolution beschlossen.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg weist ausdrücklich darauf hin, dass Windkraft und andere erneuerbaren Energien dezentral und nicht auf eine Region konzentriert ausgebaut werden müssen.

Ein weiterer massiver und konzentrierter Ausbau in unserer Verbandsgemeinde lehnen wir daher aus den in der Resolution verfassten Gründen strikt ab.

Anbei übersende ich Ihnen die am 31.05.2024 gefasste Resolution zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Müller
(Bürgermeister)



Resolution:

- Die Verbandsgemeinde Kirchberg sieht die Notwendigkeit des Ausbaus der regenerativen Energien angesichts des Klimawandels und der zunehmend sichtbarer und erlebbarer werdenden Folgen als sehr wichtig an.
- Aus diesem Grund hat die Verbandsgemeinde Kirchberg seit langem einen intensiven Ausbau auf Basis ihres Flächennutzungsplanes erlebt, wie das auch für den Rhein-Hunsrück-Kreis insgesamt gilt – der bereits 2018 für seinen Einsatz beim Ausbau der Erneuerbaren Energien als „Energie-Kommune des Jahrzehnts“ auf Bundesebene ausgezeichnet wurde.
- Die für die Zukunft vorgegebenen Ausbauziele von 1,4 % bzw. 2,2 % werden durch die Verbandsgemeinde Kirchberg bereits heute mit 3,5 % Sonderbauflächen für die Windenergienutzung überkompensiert.
- Es erscheint klar, dass der Anteil von 2,2 % ausgewiesener Flächen für die Windenergie für die Verbandsgemeinde Kirchberg als ländliches Gebiet einen höheren Prozentsatz bedeutet, da in den Siedlungsgebieten der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz vermutlich 2,2 % an ausgewiesenen Flächen nicht immer umsetzbar sein werden. Trotzdem liegt die Verbandsgemeinde Kirchberg auch hier mit 3,5 % gegenüber 2,2 % knapp 60 % über diesem Ziel und sollte auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschränkungen sicher bereits den notwendigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet haben.
- Mit der Gründung der KEK werden weitere Energieprojekte im Bereich erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Windkraft, u.a.) in der Verbandsgemeinde Kirchberg vorangebracht. Gleichermaßen plant der Landkreis auf übergeordneter Ebene mit der Gründung einer Kreisenergiegesellschaft, sodass auch zukünftig die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Verbandsgemeinde wie im Landkreis weiterentwickelt wird.
- Zudem ist auf den Vorteil und das Wesen der erneuerbaren Energien hinzuweisen, die dezentral und damit verbrauchernah genutzt werden können. Zudem ist diese Form der Energieerzeugung weniger anfällig für Ausfälle oder Beeinträchtigungen einer zentralisierten Kraftwerksstruktur.
- Die aktuell erzeugten „Überkapazitäten“ können noch mit den vorhandenen Stromnetzen zu den umliegenden Verbrauchszentren Koblenz, Bad Kreuznach und Mainz gebracht werden. Für noch größere Überschüsse werden vermutlich neue Stromtrassen zu den Verbrauchsschwerpunkten benötigt.
- Es macht mehr Sinn die Gewinnung der erneuerbaren Energien gleichmäßiger und bedarfsoorientiert über das Land zu verteilen, anstatt sie z.B. weiter auf dem Hunsrück und damit verbrauchsfern zu konzentrieren.
- Auch in ländlichen Gemeinden besteht weiterhin Bedarf neuen Wohnraum im Rahmen der Eigenentwicklung planen zu können. Die kommunale Planungshoheit lässt sich durch die vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde sinnvoller berücksichtigen als es durch regionale Festlegungen von Windenergieflächen mit pauschalen Abständen zu Siedlungsbereichen möglich wäre.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg fordert die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald auf, bei der Teilstreitbeschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes für die Windenergienutzung

- zu berücksichtigen, dass es nicht im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftserhaltung, der Lebensqualität unserer Bürger und des kommunalen Friedens sein kann, dass die Verbandsgemeinde Kirchberg Konzentrationsfläche für eine übermäßige Ausweisung von Windenergieflächen wird und sich somit zur gänzlichen Windenergielandschaft entwickelt,
- die Tatsache zu berücksichtigen, dass eine weitere großflächige Ausweisung von Windenergieflächen der Bevölkerung der Verbandsgemeinde Kirchberg folgerichtig nicht mehr zu vermitteln ist,

- die Gegebenheiten in der Verbandsgemeinde Kirchberg in Form der bereits vorhandenen Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung in der Größenordnung von 798,1 ha bzw. 3,5 % des Verbandsgemeindegebiets anerkennend zu berücksichtigen,
- die Mehrausweisung gegenüber den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerten 1,4 % bzw. 2,2 % als Argument einfließen zu lassen, dass nicht noch weitere Flächenanteile ausgewiesen werden,
- die Möglichkeiten der KEK zur Weiterführung der Entwicklung erneuerbarer Energien mit dem Inhalt der solidarischen Einnahmenerzielung aller Gemeinden und der Verbandsgemeinde Kirchberg selbst nicht durch die Ausweisung weiterer Windenergieflächen, die planerisch nicht auf der Ebene der Verbandsgemeinde gesteuert werden können, in Frage zu stellen,
- die mangelnden zukünftigen Kapazitäten der Netzinfrastruktur der Stromversorgung in der Verbandsgemeinde Kirchberg einschließlich des näheren Umfeldes in die Planungsüberlegungen einzubeziehen und
- die Besonderheiten, die den Rhein-Hunsrück-Kreis und darin verbunden die Verbandsgemeinde Kirchberg als Schwerpunkt und Paradebeispiel bei der Entwicklung erneuerbarer Energien auszeichnen, als landesplanerische Hervorhebung zu behandeln und den entsprechenden Stellenwert bei der Abwägung der Belange und Zuweisung von Windenergieflächen zu berücksichtigen.

In der Verbandsgemeinde Kirchberg besteht auch zukünftig Bedarf, sich baulich in den 40 Gemeinden weiterzuentwickeln. Diese Möglichkeit darf nicht durch konkrete Flächenausweisungen im Regionalen Raumordnungsplan anhand der aktuellen Mindestabstände unmöglich gemacht und damit die kommunale Planungshoheit zukünftig eingeschränkt werden.

Soweit sich die Planungsgemeinschaft durch die gesetzlichen Vorgaben gehindert sieht, den Argumenten zu folgen oder Neuausweisungen zu unterlassen, sollte die Möglichkeit von kommunalen Teilflächenzielen begrenzt auf den hervorzuhebenden Entwicklungsschwerpunkt des Rhein-Hunsrück-Kreises aufgegriffen bzw. an den Landesgesetzgeber herangetragen werden.



Sitzung der Regionalvertretung

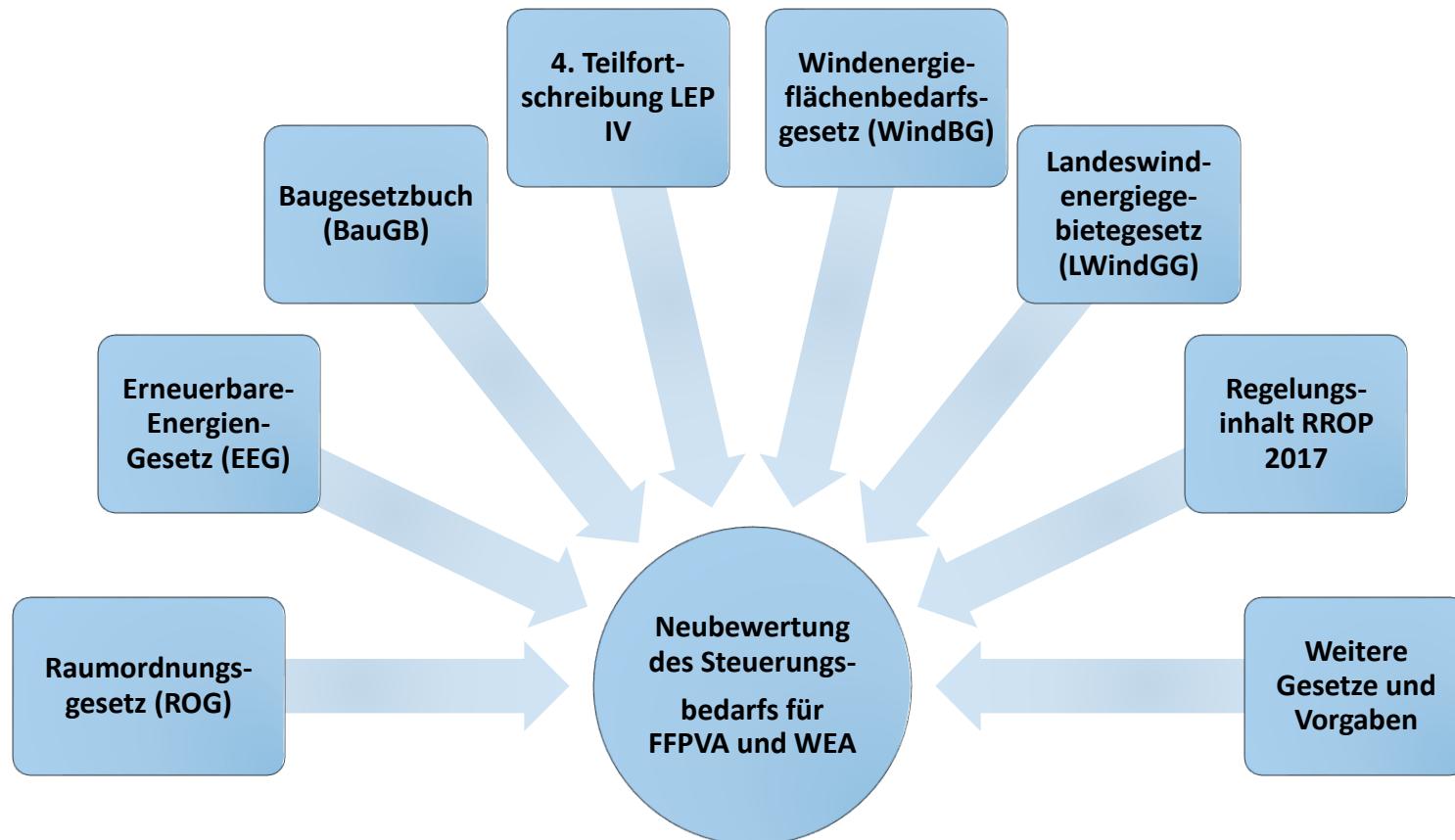
Koblenz | Donnerstag, 06. Juni 2024



TOP 4: Teilfortschreibung Kapitel
erneuerbare Energien

Beratung und Beschlussfassung
zur Offenlage gem. § 9 (2) ROG

Gesetzliche Rahmenbedingungen:



Auslöser für Teilfortschreibung RROP-EE

4. Teilfortschreibung LEP IV

- **Veränderte Rahmenbedingungen**
zur Ausweisung von Flächen für Windenergie
- **Planungsauftrag**
zur Ausweisung von Flächen für FFPVA im RROP
- **Anpassungsfrist**
gesetzlich vorgeschrieben innerhalb von 3 Jahren



Auslöser für Teilfortschreibung RROP-EE

Wind an Land Gesetz (Bund)
in Kraft seit 01. Februar 2023

umfassende Neugestaltungen,
insbesondere:

- **Definition von Windenergiegebieten**
- **Festlegung von Flächenbeitragswerten für die Bundesländer:**
 - RLP bis 31.12.2027 1,4 % der Landesfläche
 - RLP bis 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche
- **bundeseinheitliche Liste mit windsensiblen Arten**



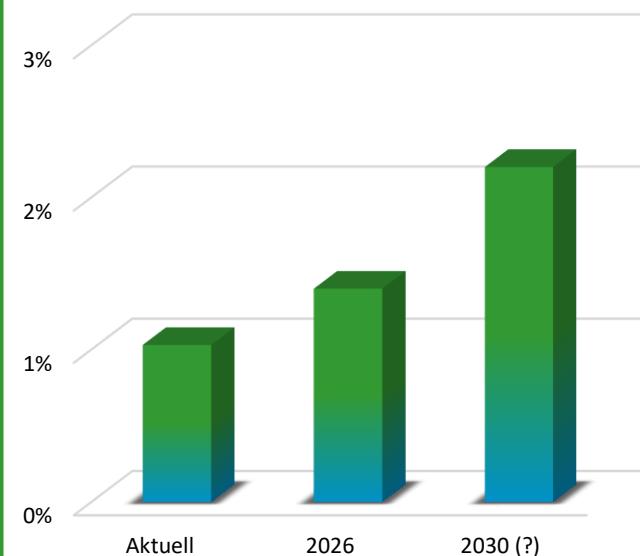
Auslöser für Teilfortschreibung RROP-EE

Landeswindenergiegebietegesetz

(LWindGG) vom 18. März 2024

- **1. Stufe: Ausweisung von min. 1,4 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete im RROP → bis 12/2026 Vorlage zur Genehmigung bei Obersten Landesplanungsbehörde**
- **2. Stufe: nach Leistungsfähigkeit differenzierte Ausweisung (ca. 2,2 %) von Windenergiegebieten im RROP → bis 12/2029 Vorlage zur Genehmigung bei Obersten Landesplanungsbehörde**

prozentuale Flächenwerte für Windenergiegebiete



Positivplanung

- Außerhalb von Windenergiegebieten (FNP und RROP) sind Windenergieanlagen nach erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert (vgl. § 249 BauGB)
- Die Ausschlusswirkung außerhalb des Windenergiegebietes muss daher nicht mehr durch den Plan begründet werden
- Der Plan begründet nur noch warum auf welchen Flächen Windenergieanlagen privilegiert verwirklicht werden sollen



Rechtsfolge bei Zielverfehlung

- Rechtsfolge Zielverfehlung, wenn das gültige Flächenziel nicht festgestellt wird
(§ 249 Abs. 7 S. 1 u. 2 BauGB)
→ Kommt frühestens **ab 01.01.2028** zum Tragen
- **Öffnung des gesamten Außenbereichs & Verschärfung bestehender Privilegierung:**
 - Darstellungen in FNPs,
 - Ziele der Raumordnung sowie
 - sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Windenergie nicht mehr entgegengehalten werden
- **Entfall landesgesetzlicher Mindestabstandsregelungen**



Steuerung Windenergie



Sachstand Steuerung Windenergie

- Als Basis dient Gutachten „Steuerung der Windenergie im RROP“ vom 28. Mai 2014
- grundsätzliches Vorgehen wurde übernommen und aktualisiert
- Vorschlag von 2 Kategorien von Windenergiegebieten zur Festsetzung
 - „klassische“ Windenergiegebiete (Vorranggebiete Windenergienutzung)
 - Vorranggebiete Repowering in Anlehnung an BImSchG

Steuerung Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik in der 1. Teilstudie des RROP 2017



Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald

STEUERUNG WINDENERGIE UND
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK ZUR
1. TEILFORTSCHREIBUNG DES
REGIONALEN RAUMORDNUNGS-
PLANS 2017

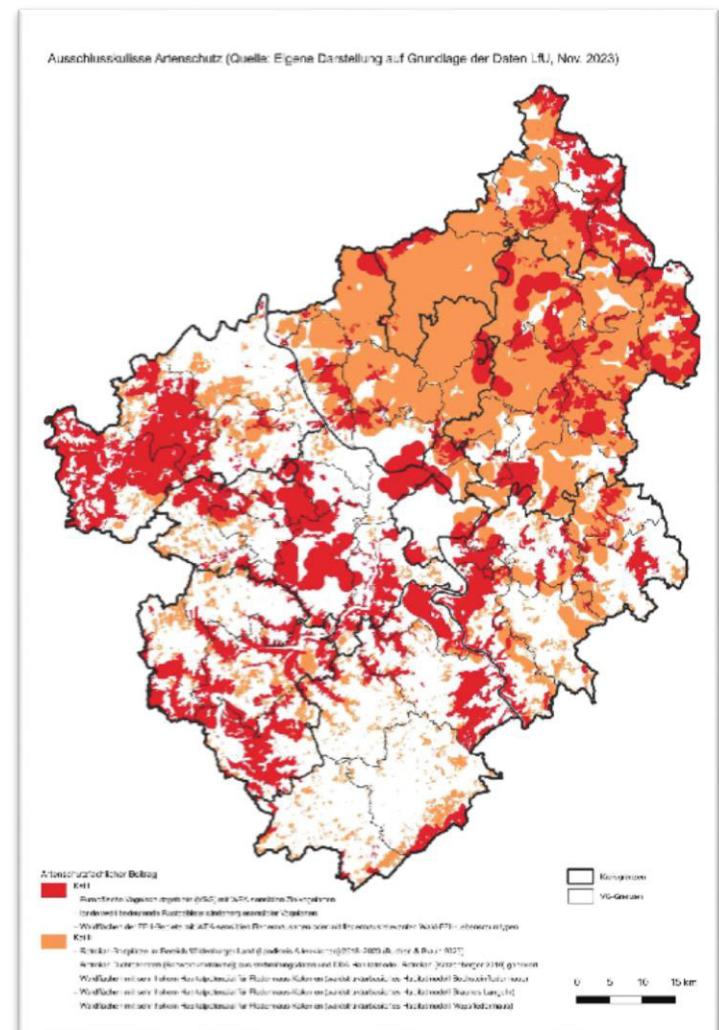
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

Stand 29. Mai 2024

Fachbeitrag Artenschutz

- Bereitstellung der vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Umweltministeriums erarbeiteten „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ in 12/2023

→ Grundlagen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Regelungen und Definition von Schwerpunktträumen





Tatsächlich Ausschlusskriterien

Siedlungsstruktur		Abstand
	Siedlungsfläche	500 Meter
	Industrie und Gewerbe	
Freiraumstruktur		
	Wasserflächen	
	Überschwemmungsgebiete	
Infrastruktur		Abstand
	Bundesautobahnen	100 m
	Bundesstraßen	40 m
	Landesstraßen	40 m
	Kreisstraße	30 m
	Bahntrassen	60 m
	Hochspannungsfreileitungen	150 m
	Sende-, Funk- und Fernmeldetürme	100 m
	Verkehrslandeplätze	2.500 m
	Segelflugplätze	2.500 m
	Abstände Flugsicherung	7.000 bis 10.000 m
	Flughäfen	Bauschutzbereiche und Platzrunden
	Militärische Schutzbereiche	
	Erdbebenmessstationen	3.000 m



Landesplanerische Ausschlusskriterien

Siedlungsstruktur	Abstand
Siedlungsabstände nach Z 163 h i.V.m. Z 163 i des LEP IV (Basis FNP, Übernahme aus ROK25online)	besondere Wohngebiete
	allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete
	urbane Gebiete
Ausschlussgebiete nach LEP IV, 4. Teilstudie	
Ausschluss nach Z 163 d	Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
	landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone I
	landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone II
	Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial
	Laubholzbestand älter 120 Jahre
	Wasserschutzgebiete Zone I
	Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete
	Ausschlussgebiete UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal
Ausschluss nach Z 163 j	entsprechend der Karten 20 a und 20 b; LEP IV 4. Teilstudie
	entsprechend der Karte 20; LEP IV 4. Teilstudie
	entsprechend der Karte 20; LEP IV 4. Teilstudie
	entsprechend der Karte 20 c; LEP IV 4. Teilstudie
	soweit bekannt
	Geodienst Wasser
	LANIS
	entsprechend der Karten 20 d bis 20 h; LEP IV 4. Teilstudie



Landesplanerische Ausschlusskriterien

grundsätzlicher Ausschluss nach LEP IV, 4. Teilfortschreibung		
Siedlungsabstände für Repowering nach Z 163 i des LEP IV (Basis FNP)	besondere Wohngebiete	720m bis 900m
	allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete	720m bis 900m
	urbane Gebiete	720m bis 900m
grundsätzlicher Ausschluss nach Z 163 d, g und k	Kernzonen der Naturparke	Einzelfallprüfung möglich
	mindestens 3 Anlagen im Verbund	Mindestgröße 15ha
	Natur 2000-Gebiete bei Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks	Einzelfallprüfung möglich



regionalplanerische Ausschlusskriterien

regionalplanerische Kriterien	
landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gem. Fachgutachten des Landes (agl 2013)	Empfehlung des Ausschlusses von Bereichen mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial
Landschaftsbild (LANIS)	
Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Z 49 RROP 2017 (Tab. 2 RROP 2017)	
RROP 2017	Betrachtung der Vorranggebiete des RROP 2017 auf Basis des jeweiligen Schutzzwecks
Windenergiegebiete aus der Flächennutzungsplanung	Windenergiegebiete werden übernommen, soweit keine letztabgewogenen Ziele des LEP IV entgegenstehen
Konfliktpotenzial mit windsensiblen Arten	Bewertung auf Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz
Windparks außerhalb bestehender Windenergiegebiete	Methodik zur Flächenermittlung siehe unten; Windparks werden übernommen, soweit keine letztabgewogenen Ziele des LEP IV entgegenstehen
Windhöufigkeit in der regionalplanerischen Abwägung	Keine Mindestwindhöufigkeit, da moderne Anlagentypen grundsätzlich auch auf Schwachwindstandorten wirtschaftlich betrieben werden können und der RROP mindestens eine 10 Jahresperspektive einnimmt, die auch den technischen Fortschritt berücksichtigt. Hohe Windhöufigkeit wird im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 EEG besonders hoch gewichtet → Detailprüfung im Rahmen des Arbeitsschritts 4 aufgrund der Datenqualität
Mindestfläche	maßstabsbedingter Ausschluss von Einzelflächen < 1ha; Priorisierung von Flächen > 15ha (<5ha, wenn im Verbund / Umkreis 500m weitere Flächen vorhanden sind mit denen zusammen min. 15ha erreicht werden) → Detailprüfung Priorisierung im Rahmen des Arbeitsschritts 4
Grundwasserschutz	WSG Zone II

Vorranggebiet aus Windpark

- Nur dort wo aktuell 3 oder mehr WEA bestehen
- räumliche Konflikte gelten als gelöst
- nicht in Ausschlusskulisse LEP IV
- nicht in angenommenen Abständen zur Infrastruktur aus Arbeitsschritt 1 werden unterschritten



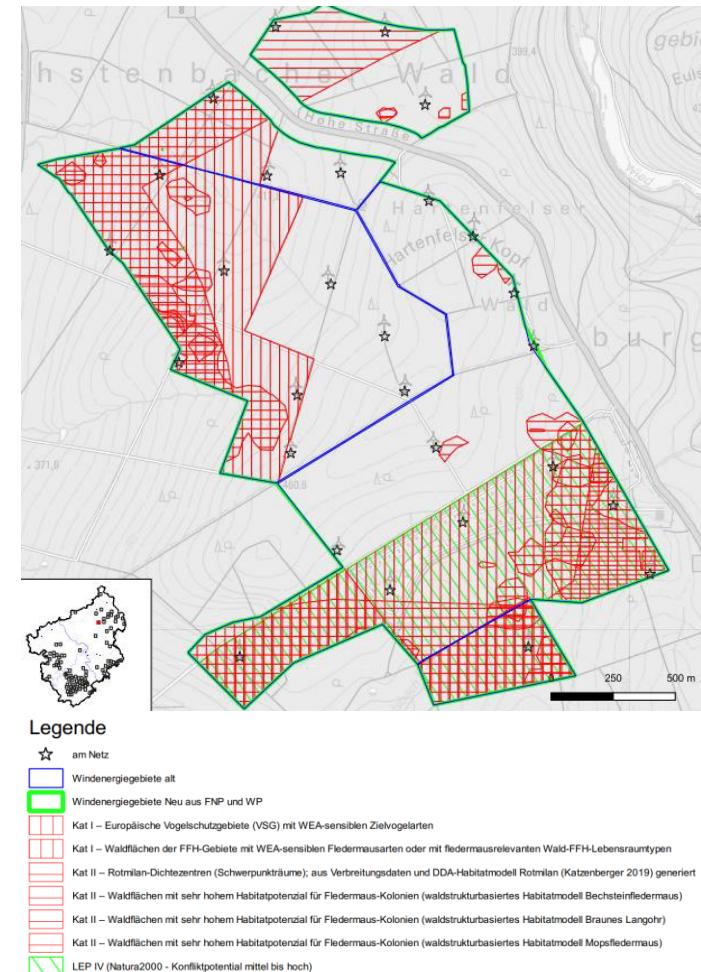
Legende

WEA außerhalb Windenenergiegebiet

- ☆ am Netz
- WEA Rotordurchmesser
- Windenergiegebiete (neu/erweitert)

Vorranggebiet aus FNP

- Nur dort wo Windenergiegebiete im FNP bestehen
- räumliche Konflikte gelten als gelöst
- nicht in Ausschlusskulisse LEP IV
- nicht in angenommenen Abständen zur Infrastruktur aus Arbeitsschritt 1 werden unterschritten



Vorranggebiet Repowering

- Nur dort wo aktuell WEA bestehen
- Nur innerhalb 500 m zu bestehenden Anlagen
- Nur innerhalb Siedlungsabstand von 720 - 900 m
- Nur bereits durch Flächennutzungsplanung ausgewiesene Bereiche





Flächenbilanz

Technische Planvariante

- Pauschalisierte und landkreisunabhängige Kriterien
- Kriterien sind Ergebnis
 - der Beratungen und Abstimmungen in Gremien der Planungsgemeinschaft,
 - der Vorgaben aus dem LEP IV,
 - der Maßgaben aus dem LWindGG und WindBG.

Planvariante Moratorium Rhein-Hunsrück

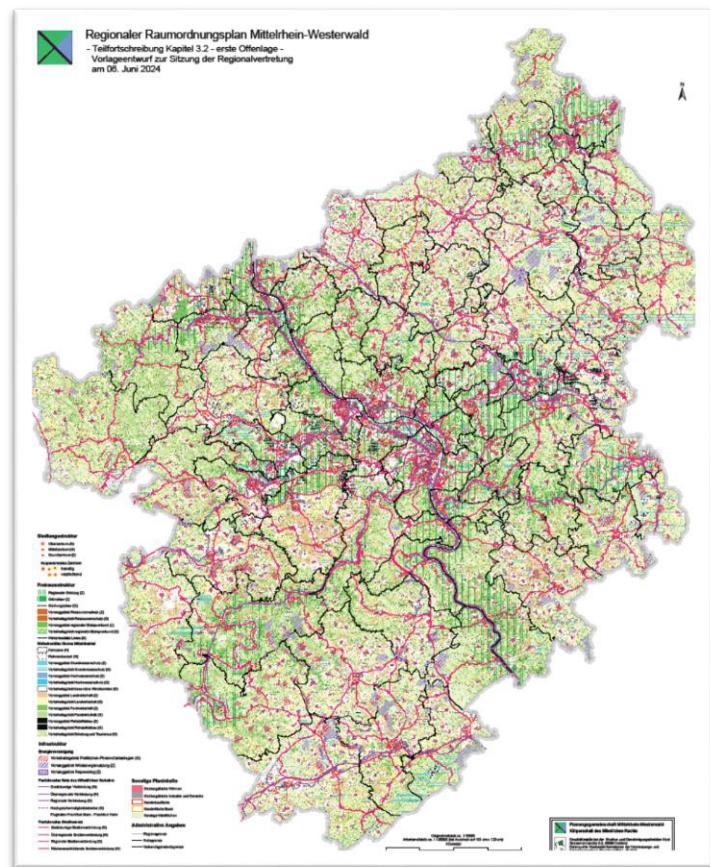
- Ergebnis politischer Abwägung im Regionalvorstand
- Berücksichtigung teilregionaler Windenergieschwerpunkt
- Fokussierung auf Bestandsflächen im Rhein-Hunsrück-Kreis

	technische Planvariante	Planvariante Moratorium Rhein-Hunsrück
Vorranggebiete Windenergienutzung	15.818 ha 2,46 %	11.819 ha 1,84 %
Vorranggebiete Repowering	439 ha 0,07 %	439 ha 0,07 %
Summe	16.257 ha 2,53 %	12.258 ha 1,91 %

Folgen der reduzierten Planvariante

Erfüllung Flächenbeitragswert

- 1,4 % der Region bis 31. Dezember 2026 – wird voraussichtlich erreicht
 - regionalisierter Beitrag zu 2,2% des Landes – wird voraussichtlich nicht erreicht
→ erneutes Planverfahren oder Offenlage erforderlich



Steuerung Photovoltaik



Sachstand Steuerung von FFPVA

- Planungsauftrag durch 4. TF LEP IV → Ausweisung von min. VB FFPVA
- Hochrechnung pot. Flächenbedarf → Potential ist größer als prognostizierter Flächenbedarf
- Beschluss A2: Festlegung eigenständiger VB für FFPVA wird nicht in erste Offenlage integriert und soll ggf. zu späteren Zeitpunkt in RROP aufgenommen werden
- Zur Bündelung von Infrastrukturen werden VR Windenergienutzung und VR Repowering außerhalb von Wäldern auf Eignung als VB FFPVA geprüft
- Besondere Betrachtung FFPVA in Verbindung mit Landwirtschaft
- Neue Regel-Ausnahme-Ziele (Z 149 e - j) legen fest, unter welchen Voraussetzungen die vorgenannten VR doch für FFPVA genutzt werden können



Überblick textliche Festsetzungen

- **G 149 a:** Errichtung FFPVA auf bereits versiegelten Flächen
- **N:** Flächenschonend, entlang von Infrastrukturtrassen, auf Konversionsflächen, Bezug zur Ertragsmesszahl
- **G 149 b:** Reduzierung der Nutzung von Ackerflächen für FFPVA
- **G 149 c:** Ausweisung von VB für FFPVA
- **N:** Ausschluss FFPVA in UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
- **G 149 d:** mit FFPVA in Konflikt stehende VR
- **Z 149 e – j:** Regel-Ausnahme-Ziele zu den in G 149 d genannten konfliktträchtigen VR



Regel-Ausnahme-Ziele: Beispiel

Z 149 g

- **Regel:** **In VR Rohstoffabbau ist die Errichtung und der Betrieb von FFPVA regelmäßig ausgeschlossen.**
- **Ausnahme:** **Eine Ausnahme kann zugelassen werden,**
- **Voraussetzung:** **wenn** die Errichtung und der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen **den Rohstoffabbau nicht wesentlich beeinträchtigt** oder **der Rohstoffabbau vollständig erfolgt** ist.

Nutzungskonflikt LW und EE

VR LW und PV außerhalb von VB für FFPVA

- In VR LW ist FFPVA regelmäßig ausgeschlossen, Agri-PV ist mit VR LW vereinbar.

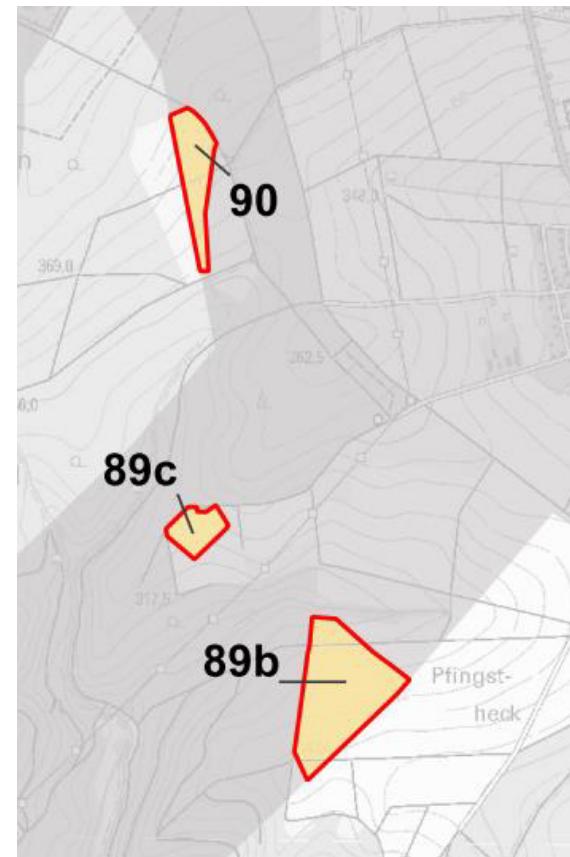
VB LW und PV außerhalb von VB für FFPVA

- FFPVA innerhalb der VB LW ist zulässig

PV und LW innerhalb von VB für FFPVA

- FFPVA auf VR LW **innerhalb 500m-Korridor** um linienförmige Infrastruktur zulässig → VB für FFPVA
- FFPVA auf VR LW **außerhalb 500m-Korridor** um linienförmige Infrastruktur nicht zulässig → keine Ausweisung VB für FFPVA
- FFPVA auf VB LW ist innerhalb VB für FFPVA zulässig

Ergebnis: Ausweisung von VB für FFPVA können nur VR LW außerhalb des 500m-Korridors entgegengehalten werden.



Legende

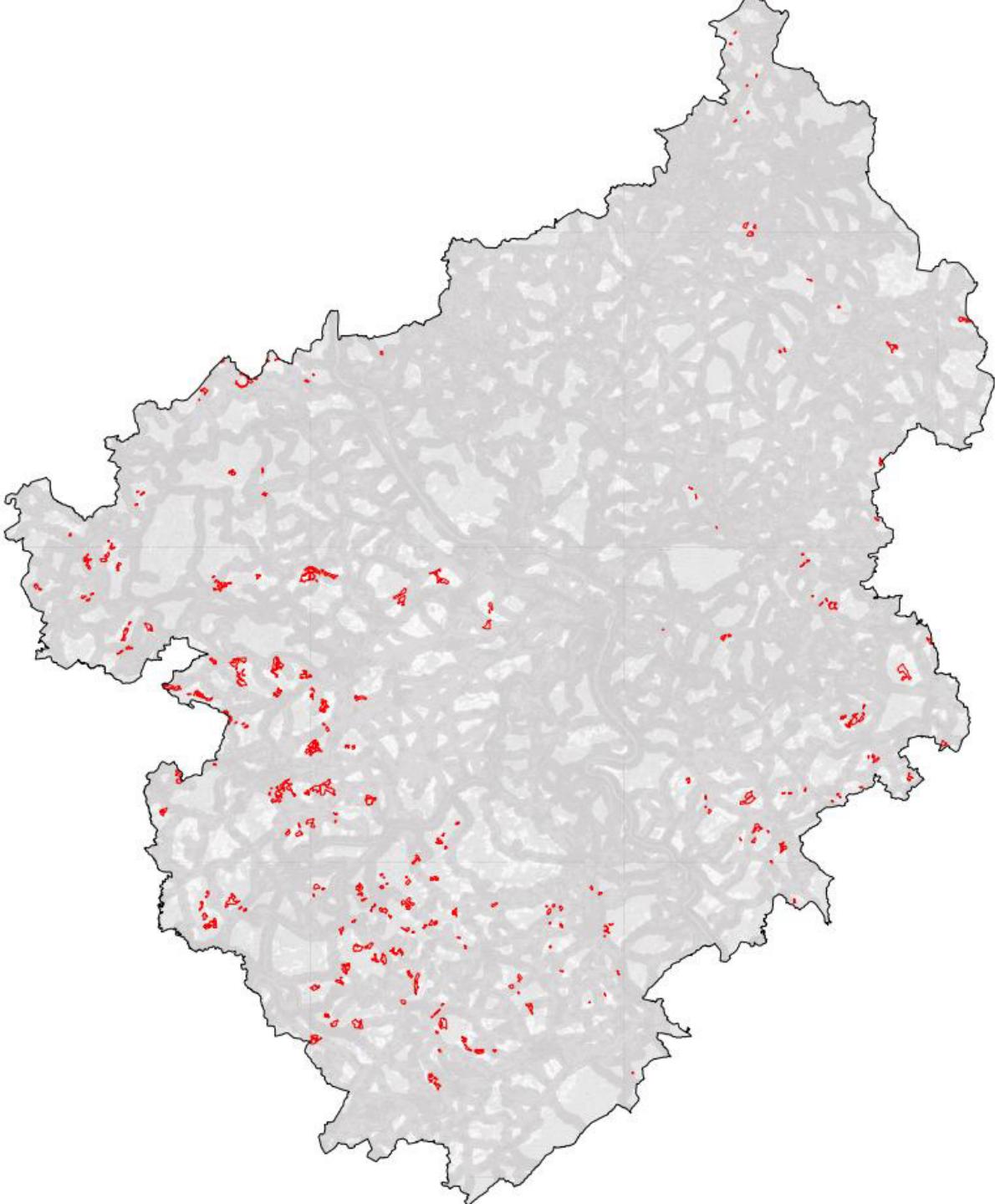
	Potenzialflächen (28.05.2024)	RROP innerhalb Potential
	Infrastruktur Buffer 500m (Straße, Bahn und Freileitung)	VR Landwirtschaft



Aktueller Planungsstand

- Auf Basis der identifizierten VR Windenergienutzung und VR Repowering fanden die notwendigen räumlichen Analysen zur Ausweisung von VB für FFPVA statt
 - Nach Anwendung der in Methodik dokumentierten Kriterien können zur Ausweisung von VB für FFPVA zum aktuellen Planungsstand
 - ca. 348 Flächen
 - mit ca. 3.365 ha
 - entspricht ca. 0,52 % der Regionsfläche
- empfohlen werden.

Planungsstand PV



Legende

- Grenze Region Mittelrheinwesterwald
- Potentialflächen
- Infrastruktur Buffer 500m
(Straße, Bahn und Freileitung)

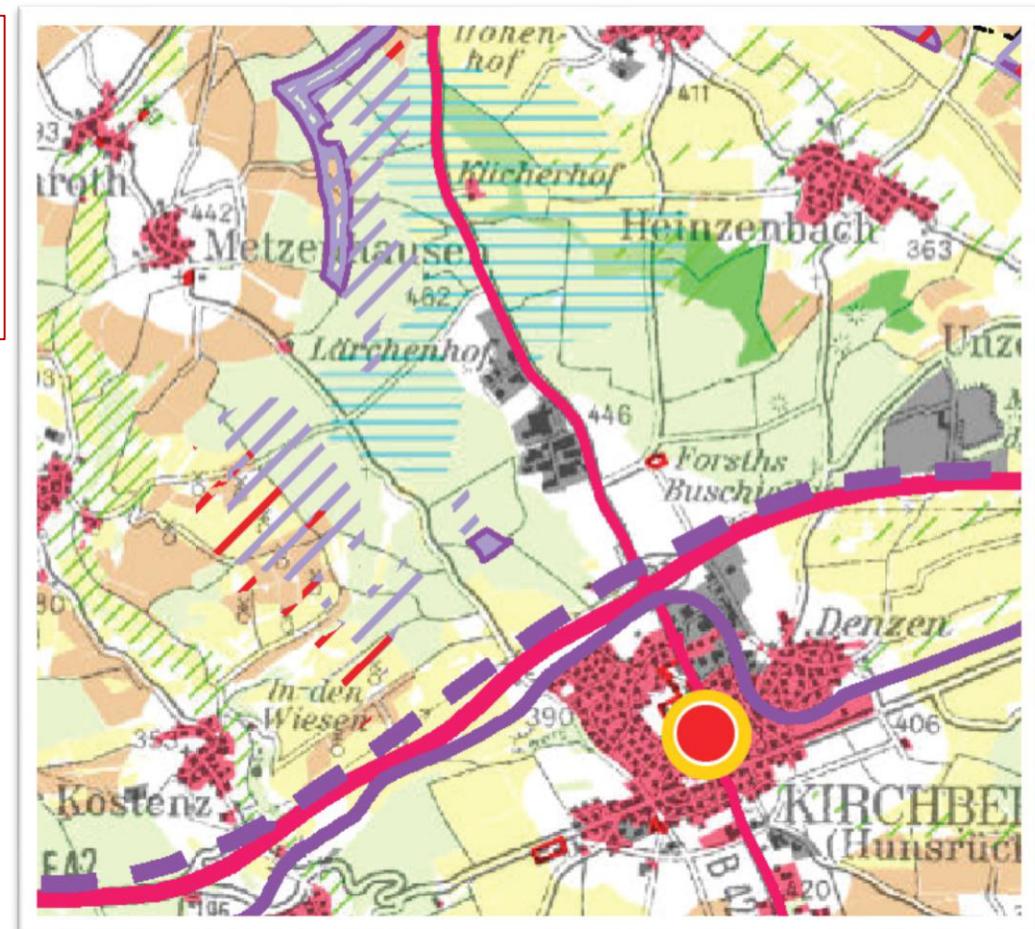
Beispieldarstellung RROP-EE

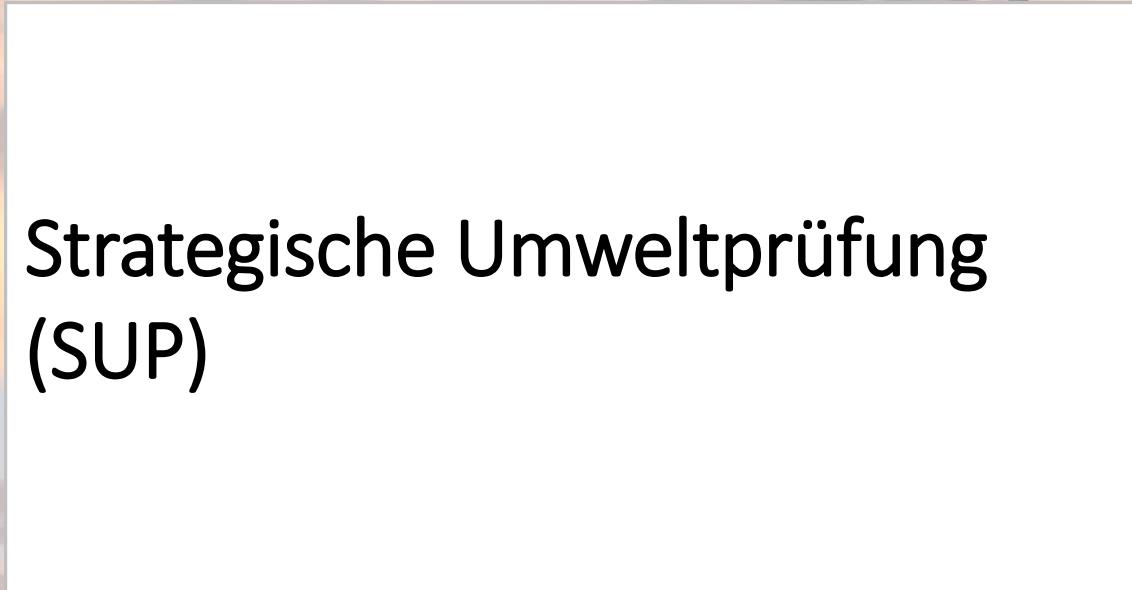
Infrastruktur

Energieversorgung

- //// Vorbehaltsgebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G)
- \\\\\\\\ Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)
- \\\\\\\\ Vorranggebiet Repowering (Z)

Zur Kenntlichmachung der Änderungen in der Plankarte werden zur Offenlage die Anpassungen in der Legende farblich hervorgehoben.





Strategische Umweltprüfung (SUP)

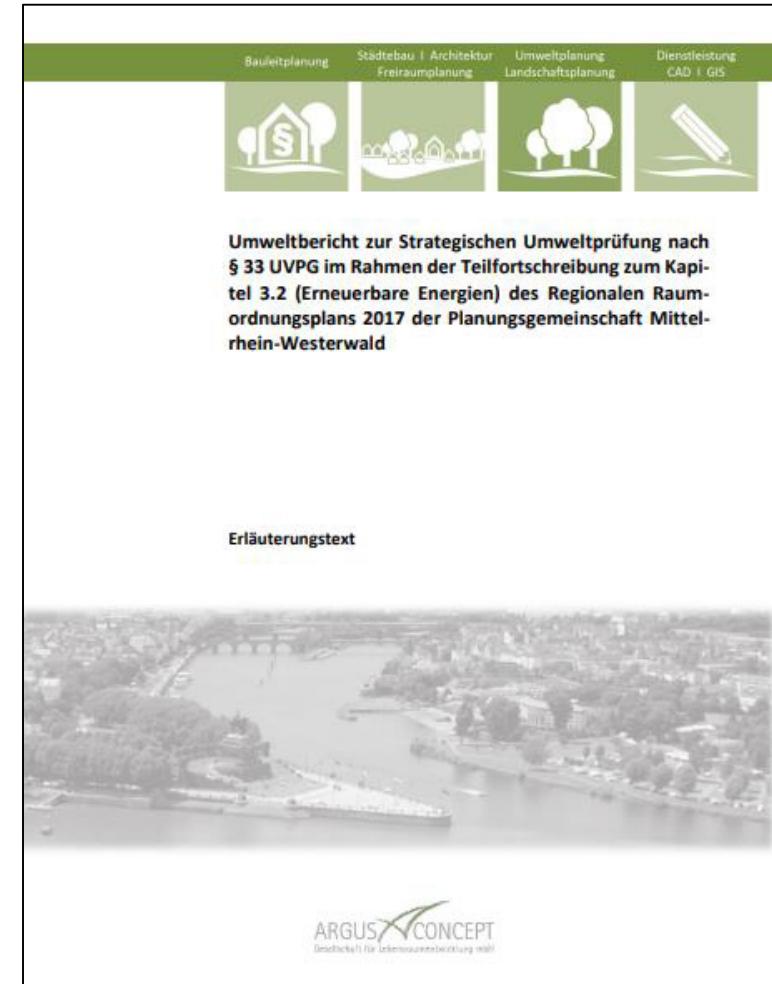


Strategische Umweltprüfung (SUP)

- Durchführung SUP bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen
- Zuschlag hat das wirtschaftlichste Angebot erhalten:
Argus Concept - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung (Homburg, Saar)
- Auftaktgespräch wurde am 19. Januar 2024 geführt
- Scopingtermin am 11. April 2024 mit zuständigen Behörden der oberen Verwaltungsebene
- Auf Basis eines Scopingpapiers wurden von Seiten der Fachexperten Hinweise und Bedenken vorgetragen → Rückmeldungen fließen in Umweltbericht ein
- Umweltbericht liegt vor

Strategische Umweltprüfung (SUP)

- Auswirkungen der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die im Umweltbericht ausgewählten Umweltleitindikatoren werden bisher als nicht signifikant eingeschätzt.
- Kurze Flächenbewertungen inkl. überschlägiger Natura-2000-Prüfung werden noch erarbeitet und liegen zum Start des Beteiligungsprozesses vor.



The image shows the cover of a document titled 'Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung'. The cover is white with a green header bar. The header contains four categories: 'Bauleitplanung', 'Städtebau / Architektur Freiraumplanung', 'Umweltplanung Landschaftsplanung', and 'Dienstleistung CAD / GIS'. Below the header are four icons: a house with a stylized 'S', a cluster of houses, two trees, and a pencil. The main text on the cover reads: 'Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung nach § 33 UVPG im Rahmen der Teilstudie zum Kapitel 3.2 (Erneuerbare Energien) des Regionalen Raumordnungsplans 2017 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald'. Below this, the text 'Erläuterungstext' is visible. At the bottom of the cover is a photograph of a river (likely the Rhine) flowing through a city, with a bridge visible. The Argus Concept logo is at the bottom right of the cover.

Bauleitplanung Städtebau / Architektur Freiraumplanung Umweltplanung Landschaftsplanung Dienstleistung CAD / GIS

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung nach
§ 33 UVPG im Rahmen der Teilstudie zum Kapitel 3.2 (Erneuerbare Energien) des Regionalen Raumordnungsplans 2017 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Erläuterungstext

ARGUS CONCEPT
Beratungs- & Planungsgesellschaft für Umweltentwicklung mbH



Strategische Umweltprüfung (SUP)

SUP (extern)

Definition Umfang (Screening)

Vergabe (SGD Nord)

Scoping(-verfahren)

Abstimmung Inhalte RROP mit Auftragnehmer

Entwurf Umweltbericht

Auswertung Beteiligungen

Anpassung Umweltbericht

ggf. Erklärung zu Abweichungen von LRP

Weiteres Vorgehen



Eingaben nach § 9 Abs. 1 ROG

- 05.02.2024: Unterrichtung Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über Inhalte Teilstudie
- Rückmeldefrist endete am 11.03.2024: Ca. 70 Rückmeldungen
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung:
 - Kommunen und Projektierer: Benennung zusätzlicher Flächen für Aufnahme als VR Windenergienutzung
 - Fachbehörden: Hinweise zur Methodik
- Flächenvorschläge konnten noch nicht geprüft werden → Überführung der gemeldeten Flächen in Prüfungs-Pool
 - Prüfung, ob Flächen entsprechend der Methodik zur Ausweisung von VR Windenergienutzung geeignet sind (parallel zum Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG)



Offenlage nach § 9 Abs. 2 ROG

- Voraussetzung ist Offenlagebeschluss der Regionalvertretung
- Unterlagen min. 6 Wochen (LPIG) zu veröffentlichen, soll 3 Monate nicht übersteigen
- Gelegenheit zur Abgabe Stellungnahme zum:
 - Entwurf des Raumordnungsplans,
 - seiner Begründung sowie
 - Umweltbericht.
- Offenlage kann über digitale Beteiligungsplattform stattfinden
- Information über Plattform erfolgt vor Offenlagebeginn an Kreis- und Stadtplaner → Multiplikator
- Analoge Einsichtnahme wird gewährleistet sein



Überblick über den Prozess

Gremienberatung und Verfahrensschritte

Grundsatzberatung A2 am 31.08.2023

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand am 09/2023

Aufstellungsbeschluss Regionalvertretung am 11/2023

Detailberatung A2 in 01/2024, 03/2024 und 05/2024

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand 05/2024

Offenlagebeschluss Regionalvertretung 06/2024

Beratung Beteiligung A2

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand

Beschluss RROP Regionalvertretung bis 31.12.2026

Ggf. Beitrittsbeschluss zu Genehmigungsauflagen

§ 9 Abs. 1 ROG: frühzeitige Unterrichtung

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Behörden/TÖB

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Öffentlichkeit

§ 10 Abs. 2 LPIG: Genehmigung durch Oberste Landesplanungsbehörde

Veröffentlichung Genehmigungsbescheid Oberste Landesplanungsbehörde



Information der „Fachöffentlichkeit“

- Veranstaltung mit Energieagentur RLP:
„Windenergie im Fokus: Planungsrechtlicher Status und Handlungsmöglichkeiten für Kommunen“
- Datum: Mittwoch, 03.07.2024
- Uhrzeit: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr
- Ort: Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH
- Adresse: Hellenstraße 67, 56179 Vallendar
- Veranstalter: Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
- Partner: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Beschlussvorschlag



Beschlussvorschlag

1. Die Regionalvertretung stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Repowering zu.
2. Die Regionalvertretung stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu.
3. Die Regionalvertretung stimmt dem Entwurf der textlichen Festsetzungen der Teilfortschreibung zu Kapitel 3.2 des RROP zu.



Beschlussvorschlag

4. Die Regionalvertretung beschließt ein Moratorium zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Repowering im Landkreis Rhein-Hunsrück:
 - a. Im Rhein-Hunsrück-Kreis werden nur Flächen berücksichtigt, die Potenzialflächen für Vorranggebiete Windenergienutzung sind und darüber hinaus auch im Flächen-nutzungsplan gesichert oder bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind.



Beschlussvorschlag

5. Die Regionalvertretung beschließt die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage nach § 9 Abs. 2 ROG der Fortschreibung des Kapitels 3.2 des RROP auf Grundlage des unter 1 bis 4 genannten Entwurfs.



Beschlussvorschlag

6. Die Regionalvertretung bittet die Geschäftsstelle die bisher ergänzend gemeldeten Flächenvorschläge für Vorranggebiete Windenergienutzung und ggf. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Eignung zu prüfen und in der nächsten Wahlperiode zur Beratung in den dann zuständigen Ausschuss zu geben.
7. Die Regionalvertretung beauftragt die Geschäftsstelle die von der Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 06. Juni 2024 beschlossenen Inhalte für die Offenlage **redaktionell anzupassen und** zusätzlich in Form ergänzender Flächensteckbriefe aufzuarbeiten.

Sitzung der Regionalvertretung

Koblenz | Donnerstag, 06. Juni 2024